

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kirrweiler
vom 22.01.2021**

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kirrweiler

vom 22.01.2021

Der Gemeinderat Kirrweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner.....	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	3
§ 4 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	4
I. Reihengrabstätten.....	4
II. Gemischte Grabstätten.....	4
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	5
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	5
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	6
VII. Verwaltungsgebühren.....	6
VIII. Zulassung von Gewerbetreibenden.....	6
IX. Sonstige Gebühren.....	6

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

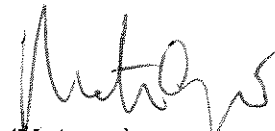
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

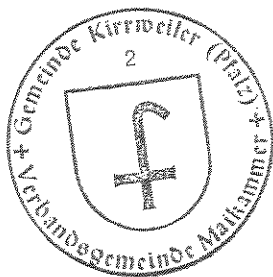
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. November 2001 sowie die Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kirrweiler vom 18. Juli 2013 außer Kraft.

Kirrweiler, den 22.01.2021


(Metzger)

Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	
>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
>vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	470,00 €
II. Verleihung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte nach § 2 Abs. 2	
Einzelgrabstätte normal	550,00 €
Einzelgrabstätte tief	1.100,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	690,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.380,00 €
Doppelgrabstätte normal	1.100,00 €
Doppelgrabstätte tief	2.200,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	1.370,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	2.740,00 €
jede weitere Grabstätte, normal	550,00 €
jede weitere Grabstätte, tief	1.100,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	690,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.380,00 €
Urnengrabstätte	380,00 €
Rasewahlgrabstätte	700,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (30 Jahre)	1.730,00 €
Gesamt	2.430,00 €
Rasewahlgrabstätte, tief	1.250,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (30 Jahre)	1.730,00 €
Gesamt	2.980,00 €
Grabstätte im pflegefreien Urnengrabfeld	700,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre)	1.100,00 €
Gesamt	1.800,00 €
Grabstätte im pflegefreien Urnengrabfeld, tief	1.250,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre)	1.100,00 €
Gesamt	2.350,00 €
III. Verlängerung des Nutzungsrechtes für 10 Jahre	
Einzelgrabstätte normal	180,00 €
Einzelgrabstätte tief	360,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	230,00 €

Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	460,00 €
Doppelgrabstätte normal	360,00 €
Doppelgrabstätte tief	730,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	450,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	910,00 €
jede weitere Grabstätte, normal	180,00 €
jede weitere Grabstätte, tief	360,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	230,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	460,00 €
Urnengrabstätte	130,00 €
Rasenhahlgrabstätte	230,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (30 Jahre)	570,00 €
Gesamt	800,00 €
Rasenhahlgrabstätte, tief	410,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (30 Jahre)	570,00 €
Gesamt	980,00 €
Grabstätte im pflegefreien Urnengrabfeld	280,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre)	440,00 €
Gesamt	720,00 €
Grabstätte im pflegefreien Urnengrabfeld, tief	500,00 €
zzgl. Pflege für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre)	440,00 €
Gesamt	940,00 €
IV. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen	
Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.	
Gleiches gilt für entstehende Kosten im Rahmen etwaiger für den Grabaushub erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere für die Sicherung benachbarter Grabstellen.	
V. Abräumen von Gräbern und Entsorgung von Grabmalen	
Für das Abräumen von Gräbern sowie die Entsorgung der Grabmale, der Grabeinfassungen und der Grabfundamente durch die Friedhofsverwaltung und deren Beauftragte wird die Gebühr hierfür nach Aufwand erhoben.	

VI. Benutzung der Leichenhalle	
Benutzung der Leichenhalle	300,00 €
Benutzung einer Leichenzelle (inkl. Leichenwagen)	180,00 €
VII. Verwaltungsgebühren	
Für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Anlagen je Antrag	53,00 €
VIII. Zulassung von Gewerbetreibenden	
Dauerzulassung	530,00 €
Zulassung auf die Dauer von 5 Jahren	200,00 €
Einmalige Zulassung	67,00 €
IX. Sonstige Gebühren	
Umschreibung von Grabnutzungsrechten	14,00 €
Ausstellen von Leichenpässen	20,00 €
Verlängerung von Nutzungsrechten	27,00 €
Sonstige Leistungen, je angefangen halbe Stunde	32,00 €
Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung	46,00 €